

und es muß nun jetzt von Seiten der ersten Kammer bei den Anfangsworten der §. zu dem Gesekentwurf zurückgegangen werden, wie es bei §. 5 c der Fall war. Es tritt also, wie schon gesagt, hier dasselbe Verhältniß ein, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem einmal die erste Kammer §. 5 c aufgegeben hat, sich dieselbe auch hier mit der zweiten Kammer conformiren müsse.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie hier der zweiten Kammer beitreten wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Nun kommt noch eine Differenz bei §. 7, die ebenfalls höchst unbedeutend ist. Bei dieser §. hatte nämlich die erste Kammer die Voraussetzung ausgesprochen, dieselbe jedoch nur in dem Deputationsbericht niedergelegt, die Voraussetzung nämlich: „Die Verordnung vom 13. October 1836 enthält nämlich darüber Nichts, daß durch eine Verurtheilung des Verfassers oder Verlegers jeder Anspruch auf Entschädigung verloren gehe; sie ist daher gewissermaßen milder, als der gegenwärtig vorliegende Gesekentwurf. Ist aber das der Fall, so erheischt es auch unbestritten die Billigkeit, daß in einem Falle, wo die Censur der später unzulässig befundenen Schrift noch der Erlassung des Gesetzes voranging, mag auch die Confiscation erst nach derselben erfolgt sein, dem Verfasser oder Verleger auch dann eine Entschädigung gewährt werden müsse, wenn er wegen der im Gesetze gedachten criminellen Handlung in Strafe verurtheilt worden sein sollte. Sind Fälle dieser Art wenigstens möglich, wenn auch nicht eben wahrscheinlich, so wird sich auch die Ansicht der Deputation rechtfertigen, wenn diese voraussetzt, daß in einem solchen eintretenden Falle den obgedachten Grundsätzen gemäß werde verfahren werden.“ Die zweite Kammer ist mit dieser Voraussetzung vollkommen einverstanden gewesen, und wünscht sie nur in die ständische Schrift aufgenommen zu sehen. Damit dürfte sich die erste Kammer unbedenklich vereinigen können.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie sich auch damit vereinigen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ich gehe nun über auf §. 8. §. 8 des Entwurfs ist so gefaßt: „In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Bestimmungen §. 5 b ertheilte Entscheidung auf Confiscation nicht vorliegt, aber gleichwohl das Ministerium des Innern als oberste Verwaltungsbehörde die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, ist für die hinweggenommenen Exemplare volle Entschädigung nach dem von jedem Eigenthümer erweislich dafür bezahlten Preise und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreise zu gewähren.“ Die §. wurde in der zweiten Kammer unverändert angenommen, doch schaltete man diesseits nach dem Worte: „Confiscation“ noch ein: „oder Wegnahme.“ Man glaubte dieses deshalb thun zu müssen, weil man es für angemessen hielt, in der Terminologie diese beiden Ausdrücke getrennt zu halten; man glaubte, unter dem Ausdrucke Confiscation könne und müsse man nur verstehen eine Hinwegnahme ohne Entschädigung, und unter dem Ausdrucke Wegnahme die Hinwegnahme mit Entschädigung. Die zweite Kammer ist dem nicht beigetreten; es ist aber in der De-

putation eine Vereinigung dahin zu Stande gekommen, daß man die Worte: „oder Wegnahme“ aufrecht erhalten, und nur hinzuzufügen wolle: „beziehentlich“, also: „oder beziehentlich Wegnahme.“

Präsident v. Gersdorf: Ist man mit dieser kleinen Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ich komme nun auf den letzten Differenzpunkt §. 8 b. Paragraph 8 b lautet nach der Fassung der zweiten Kammer so: „Nach vorstehenden Grundsätzen §. 5 b bis mit 8 bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrag den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugestehenden Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält; so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten.“ In der ersten Kammer machte man gegen diese Paragraphen hauptsächlich die Ausstellung geltend, daß man es ausgesprochen haben wollte, wie eine richterliche Behörde bei Beurtheilung dieser Frage nur an die Bestimmung dieses jetzt berathenen Gesetzes sich zu halten habe. Das war in der §. 8 b der zweiten Kammer nicht geschehen. Man nahm weiter Anstoß an den Worten: „oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält“, indem man glaubte, daß das wohl auf etwas Anderes nicht hinauslaufen werde, als auf eine völlige Unterordnung der Administration unter die Justiz, sowie dahin, daß man die Justiz gewissermaßen zur controlirenden Behörde der Verwaltung mache. Von diesen beiden Bedenken ausgehend und nächst dem in der Absicht, den Grundsatz, daß alle Entschädigung aus der Staatscasse zu gewähren sei, als einen allgemeinen hier in dieser Paragraphen mit aufzunehmen, nahm man die §. 8 b unter folgender Veränderung an: „Alle vorstehend bestimmten Entschädigungen sind aus der Staatscasse zu bezahlen. Das Ministerium des Innern hat nach vorstehenden Grundsätzen auf dem Verwaltungswege zu bestimmen, nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare die Entschädigung zu gewähren sei. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugestehenden Entschädigung nicht begnügen will, oder ihm die Entschädigung völlig abgesprochen worden ist, so bleibt ihm die Ausführung auf dem Rechtswege frei, daß ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Entschädigung überhaupt oder eine höhere dergleichen gebühre. Ueber die Frage jedoch, ob die Administrativjustizbehörden mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen haben, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu.“ Der letzte Satz war hauptsächlich darauf berechnet, die Selbstständigkeit der Administration der Justiz gegenüber zu wahren. In mehreren Punkten ist nun bereits die zweite Kammer hierbei der ersten beigetreten; sie hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Grundsatz, wonach jede Entschädigung aus der Staatscasse zu gewähren sei, hier Ausnahme finde. Sie ist ferner damit einverstanden, daß der Satz hier Platz greife: „Ueber die Frage je-